

Entgeltordnung

für die Benutzung des Foyers in der Sporthalle in Dietenheim

vom
27.01.2025

Übersicht

- § 1 Erhebungsgrundsatz
- § 2 Entstehung der Fälligkeit
- § 3 Schuldner
- § 4 Höhe der Benutzungsentgelte
- § 5 Befreiungen
- § 6 Gebühren beim Ausfall von Veranstaltungen
- § 7 Sonstiges
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- 1) Für die veranstalterische Nutzung des Foyers in der der Sporthalle erhebt die Stadt Dietenheim Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- 2) Die öffentlich-rechtlichen Entgelte unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.

§ 2 Entstehung der Fälligkeit

- 1) Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht mit der Zusage auf Benutzung.
- 2) Das Benutzungsentgelt wird innerhalb 2 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 3 Schuldner

Schuldner der Benutzungsentgelte sind der Verein, der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Benutzungsentgelte

Die Höhe der Benutzungsentgelte wird wie folgt festgesetzt:

- 1) Grundmiete
 - a. Für Veranstaltungen bis 5 Stunden 60,- €
 - b. Für Veranstaltungen ab 5 Stunden 80,- €
 - c. Ab der fünften gleichartigen Veranstaltung reduziert sich die zu leistende Miete der Punkte a. und b. um 50% des genannten Betrags.
 - d. Für vereinsinterne Veranstaltungen ohne Öffentlichkeit reduziert sich die zu leistende Miete der Punkte a. und b. um 50% des genannten Betrags.
- 2) Die anfallenden Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung, Reinigung) sind in der Grundmiete enthalten.
- 3) Die Nutzung des vorhandenen Inventars (Theke, Stehtische, Tische, Stühle, Besteck, Gläser, usw.) sind in der Grundmiete enthalten.

- 4) Anfallender Müll ist vom Veranstalter selbständig fachgerecht zu entsorgen. Sollte der Müll im Nachgang an eine Veranstaltung durch die Stadt Dietenheim (Hausmeister) entsorgt werden müssen, werden die dabei anfallenden Kosten in Rechnung gestellt

§ 5 Befreiungen

Sofern eine Veranstaltung auf Einladung der Stadt im Foyer der Sporthalle stattfindet, kann auf die Erhebung des Benutzungsentgeltes nach § 4 verzichtet werden.

§ 6 Gebühren beim Ausfall von Veranstaltungen

- 1) Wird von dem Veranstalter eine Veranstaltung abgesagt, für die ihm von der Stadt eine verbindliche Zusage erteilt worden ist, sind 50 % der jeweiligen Grundmiete zu erheben.
- 2) Dies gilt nicht,
- a) wenn der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Absage mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der Stadtverwaltung eingegangen ist oder
 - c) das Foyer noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden kann.

§ 7 Sonstiges

Über Abweichungen von dieser Entgeltordnung und Sonderregelungen beschließt der Gemeinderat im Einzelfall.

§ 8 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt zum 01.02.2025 in Kraft.

Dietenheim, den 27.01.2025

Christopher Eh
Bürgermeister